

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang
Schulmanagement vom 14. Juli 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

3. Vertiefung (Projekte)**	3.2 Schul-Verwaltung	3.2.1 Schulberatung u. Schulaufsicht	2(6)
		3.2.2 Personalführung und -entwicklung	2(6)
		3.2.3 Schul- und Regionalentwicklung	2(6)
		3.2.4 (Auslands-***Verwaltungspraktikum	2
zusammen:			12

* die Klammerzahlen werden durch den pro Studiengbiet wahlweisen besonderen Leistungsnachweis erreicht

** wahlweise Schulmanagement oder Schulverwaltung

*** empfohlen

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Schulmanagement

Vom 14. Juli 2000

Die Fakultätsräte der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 14. Juli 2000 bzw. am 12. Juli 2000 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schulmanagement erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Leistungserfassung
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Benotung
- § 8 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Gesamtergebnis des Studiums
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 19. Januar 2001

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Schulmanagement an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Masterstudiengang Schulmanagement und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studiengegenstandes Schulmanagement überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann.

§ 3 Abschlussgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Potsdam den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 4 Leistungserfassung

Die Erfassung der Studienleistungen erfolgt über Leistungspunkte und Benotungen. Leistungspunkte bilden den Aufwand der Studierenden für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls ab. Werden die für einen erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Leistungspunkte nicht erreicht, kann das Studium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Qualität dieser Leistung wird in einem Benotungssystem bescheinigt.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Außerhalb dieses Studiengangs absolvierte Qualifizierungen und Leistungen können bei Vorliegen aussagefähiger Unterlagen angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen Studienbausteinen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Sofern die Qualität der eingebrachten Studienleistungen nicht bereits mit einem anerkennungsfähigen Leistungsnachweis versehen ist, ist erforderlichenfalls ein solcher nach § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Grundlage des Erwerbs von Leistungspunkten ist neben regelmäßiger Teilnahme die aktive Mitgestaltung der Studienbausteine einschließlich einer den Erfolg dokumentierenden Leistung (Klausur, Hausarbeit, schriftliche Referatsausarbeitung, Bearbeitung von Selbststudienaufgaben, Protokoll, Referat, andere veranstaltungsbegleitende Ausarbeitungen).

(2) Die Anzahl der bausteinbezogenen Leistungspunkte bemisst sich nach dem Aufwand für eine erfolgreiche Mitgestaltung.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten ist wie folgt geregelt:

Für das Modul „Wissenschaftliche Grundlagen“ insgesamt 16 Leistungspunkte, wobei für jeden der vier Studienbausteine 2 Leistungspunkte vergeben werden und für die beiden Bausteine, in denen eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7), jeweils vier weitere Punkte (benotete Leistungspunkte).

Für das Modul „Management und Führung“ insgesamt 18 Leistungspunkte, wobei für jeden der fünf Studienbausteine 2 Leistungspunkte vergeben werden und für die beiden Bausteine, in denen eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7), jeweils vier weitere Punkte (benotete Leistungspunkte).

Für das Vertiefungsmodul insgesamt 12 Leistungspunkte, wobei für die drei inhaltsbezogenen Bausteine jeweils 2 Punkte vergeben werden, für den Baustein, in dem eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7), vier weitere Punkte (benotete Leistungspunkte) und für das Praktikum 2 Punkte.

(4) Nicht erfolgreich abgeschlossene Studienbausteine können gegen anteilige Kostenerstattung und im jeweiligen Angebotsturnus bis zu zwei Mal wiederholt werden. Wird ein Studienbaustein auch unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfolgreich abgeschlossen, kann das gesamte Studium nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 7 Benotung

(1) Zu jedem Studiengebiet müssen in einem Studienbaustein nach Wahl vier benotete Leistungspunkte erworben werden. Gegenstand der Benotung sind besondere Erfolgsbelege wie Klausuren, Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen von Referaten.

(2) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1= sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht)

4= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5=mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 8 Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von maximal 10 Wochen, ein Problem aus seiner/ihrer Vertiefungsrichtung „Schulmanagement“ oder „Schulverwaltung“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Master-Arbeit kann an Projektelemente der Vertiefungsmodule anknüpfen.

(2) Themen für die Master-Arbeit werden von Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs vergeben, die auch die Durchführung der Arbeit betreuen und als eine/r der Gutachter/innen die Arbeit bewerten.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas wird in den anzulegenden Prüfungsakten vermerkt. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt maximal 10 Wochen.

(4) Ein/e Kandidat/in kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben, ohne dass dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Master-Arbeit gewertet wird.

(5) Versäumt ein/e Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so wird dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Master-Arbeit gewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung gewähren.

(6) Die Master-Arbeit soll in der Regel einen Umfang von 50 A 4 Seiten nicht unterschreiten und ist in drei Exemplaren abzugeben.

(7) Die Master-Arbeit kann in Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat/inn/en aufgrund objektiv erkennbarer Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, wovon eine/r die/der Betreuer/in ist. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur eine/r der beiden Gutachter/innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Studienausschuss ein/e dritter Gutachter/in bestellt. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestimmt, es sei denn, dass ein Gutachten „nicht ausreichend“ lautet. Dann wird die Arbeit als ausreichend bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit. Für die Fristen gilt Absatz 3.

(10) Nachdem eine Note für die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ feststeht, findet ein in der Regel dreiviertelstündiges Kolloquium zum Thema der Abschlussarbeit statt. In dem Kolloquium soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer zusammenfassend die zentralen Ergebnisse ihrer/seiner Abschlussarbeit darstellen und zeigen, dass sie/er in der Lage ist, sich mit über die Arbeit hinausweisenden Fragestellungen und Argumenten auseinander zu setzen. Die Leistungen im Kolloquium werden von der/dem themenstellenden Dozentin/Dozenten der Abschlussarbeit und zwei weiteren, vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellten, Dozentinnen/Dozenten mit einer Note gemäß § 7 bewertet.

(11) Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten ist das Kolloquium studiengangöffentlich.

(12) Eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat kann nach Beendigung des Prüfungsvorgangs auf Antrag Einsicht in die Gutachten für ihre/seine Abschlussarbeit und die Protokolle ihrer/seiner mündlichen Prüfungsleistungen erhalten.

§ 9 Studien und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den beiden beteiligten Fakultäten ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, dem je eine Professorin/ein Professor aus der Human-

wissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter des Weiterbildungszentrums sowie eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs angehören.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss nimmt die fachliche Verantwortung für den Studiengang wahr und entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten sowie die Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Studienleistungen. Er bestellt die Prüferinnen/Prüfer, die in der Regel eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben sollen.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und zu protokollieren.

§ 10 Gesamtergebnis des Studiums

(1) Die Gesamtnote wird gebildet aus:
a) der Note der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 2/9 der Gesamtnote,
b) der Note des Kolloquiums mit einem Gewicht von 1/9 der Gesamtnote,
c) dem arithmetischen Mittel aus den benoteten Leistungspunkten mit einem Gewicht von 6/9 der Gesamtnote.

(2) Bei der Berechnung wird zunächst das arithmetische Mittel aus den benoteten Leistungspunkten errechnet, sodann werden die Gewichtungen vorgenommen. Für die sich ergebende Summe erfolgt eine Streichung aller Dezimalstellen bis auf eine hinter dem Komma und schließlich eine Abbildung auf der folgenden Notenskala:

1,0 bis einschließlich 1,2 = mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(3) Das Zeugnis, aus dem Umfang und Dauer des Studiums, die Vertiefungsrichtung, das Thema der Master-Arbeit und die Gesamtnote hervorgeht, wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Art“ ausgestellt. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde entsteht die Berechtigung zur Führung des erworbenen akademischen Grades.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn ein/e Kandidat/in die Teilnahme an einer Leistungsfeststellung ohne triftige Gründe versäumt oder vor Beendigung der Leistungsfeststellung die Teilnahme abbricht, wird für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis einer Leistungsfeststellung geltend gemachten Gründe müssen der Dozentin/dem Dozenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so beraumt sie einen neuen Termin an.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt für die entsprechende Leistungsfeststellung ein nicht ausreichendes Ergebnis. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungsfeststellung stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der aktuellen Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt für die entsprechende Leistungsfeststellung ein nicht ausreichendes Ergebnis.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit den Räten der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betreffenden Leistungspunkte entziehen

oder deren Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der/dem Kandidatin/en ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das ungültige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(4) Die Bestimmungen zur Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.